presserat

Wenn Gadgets eine Party verschönern

Boulevardzeitung nennt Produkte rund ums Grillen beim Namen

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung befasst sich mit Gadgets für eine Balkonparty. Der englische Begriff „Gadgets“ bedeutet „technische Spielerei“ oder auch „Schnickschnack“. Die Redaktion nennt elf Produkte rund ums Grillen und beschreibt sie unter voller Nennung des Herstellers als „voll im Trend“. Jeder der Texte ist mit einer Amazon-Seite des jeweiligen Produkts verlinkt. Der Artikel schließt mit diesem Hinweis: „Unsere ´Bestenlisten´ basieren auf Tests, Erfahrungen und Meinungen unserer Redaktion. Sie sind frei von der Einflussnahme durch Anzeigenkunden oder Affiliate-Partner.“ (Affiliates: Internetgestützte Vertriebsarten). Ein Leser der Zeitung hält den Text eher für Werbung als für journalistischen Inhalt. Der Hinweis am Ende des Textes (s. Zitat) reicht nach seiner Ansicht nicht aus, dies kenntlich zu machen. Die Geschäftsführung der Zeitung versichert in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um eine redaktionelle Zusammenstellung frei von der Einflussnahme durch Werbekunden oder Affiliate-Partner handele.

Die Zeitung hat das Kodex-Gebot nach Ziffer 7, redaktionelle von werblichen Inhalten zu trennen, verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Die Zeitung versichert, dass es sich bei der Berichterstattung um eine redaktionelle Zusammenstellung handelt. Als solche überschreitet sie allerdings deutlich die Grenze zur Schleichwerbung. Nach Richtlinie 7.2 liegt ein Verstoß dann vor, wenn die Veröffentlichung über das Informationsinteresse der Leser hinausgeht. Ein solches mag beim Thema „Balkonparty“ bestehen. Nicht vom Informationsinteresse der Leser gedeckt ist es hingegen, den Lesern den Kauf der beschriebenen Artikel nahezulegen und dazu auf einen einzelnen Anbieter mit einem Link zu verweisen, da man die beschriebenen Utensilien auch bei anderen Anbietern kaufen kann. Hinzu kommt, dass der Artikel vor allem auch durch seine werbliche Sprache jegliche journalistische Distanz zum Thema der Berichterstattung vermissen lässt. (0512/17/3)

Aktenzeichen:0512/17/3
Veröffentlicht am: 01.01.2017
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: Missbilligung